

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ. 86/13-110A/85

An

Gesetzentwurf	
Zl.	78-GE/1985
Datum	1985 08 19
Verteilt	22. 8. 85 Kreuz

Dr. Wurz

Betr.: Ausbildung zum Facharzt für Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde;
Regelung des Rechtsverhältnisses
der Lehrgangsteilnehmer und des
Ausbildungsbeitrages Aussendung
des Gesetzentwurfes zur Begut-
achtung.

Das BMWF übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl.Nr. 381/1925, in der Fassung BGBl.Nr. 51/1930, geändert werden soll, samt Erläuterungen.

Sollte bis zum 8. September 1985 keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Gleichzeitig wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilage



F.d.R.d.A.

Wien, am 2. August 1985

Der Bundesminister:

Dr. Fischer

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

GZ. 86/13-110A/85

ENTWURF

**Bundesgesetz vom ..., mit dem die Verordnung betreffend die
Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 26. September 1925, BGBl.Nr. 381, betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. Jänner 1930, BGBl.Nr. 51, gilt als Bundesgesetz.

Artikel II

Das in Artikel I genannte Bundesgesetz wird wie folgt geändert:

Nach § 17 wird angefügt:

"§ 18. (1) Durch die Teilnahme an dem in § 1 genannten Lehrgang wird kein Dienstverhältnis begründet.

(2) Für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme gebührt dem in Ausbildung zum Zahnarzt stehenden Lehrgangsteilnehmer ein Ausbildungsbeitrag. Dieser Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich im 1. Ausbildungsjahr 91 v.H. und im 2. Ausbildungsjahr 93 v.H. des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

- 2 -

- (3) Außer dem monatlichen Ausbildungsbeitrag gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des für den Monat der Auszahlung zustehenden Ausbildungsbeitrages. Steht der Lehrgangsteilnehmer während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Ausbildungsbeitrages, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil.
- (4) Neben dem Ausbildungsbeitrag gebührt dem Lehrgangsteilnehmer eine Haushaltszulage. Der Anspruch auf die Haushaltszulage sowie Ausmaß, Anfall und Einstellung der Haushaltszulage richten sich nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften.
- (5) Der Ausbildungsbeitrag und die Haushaltszulage sind jeweils am letzten Arbeitstag für den ablaufenden Monat auf ein vom Lehrgangsteilnehmer anzugebendes Konto unbar auszuzahlen. Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 30. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 30. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 30. November auszuzahlen.
- (6) Einem Lehrgangsteilnehmer, der

1. nach Monatsbeginn in den Lehrgang eintritt,
2. den Präsenz- oder Zivildienst leistet,
3. vor dem Monatsende aus dem Lehrgang ausscheidet oder
4. dem Lehrgang fernbleibt,

ist der auf die tatsächliche Lehrgangsteilnahme entfallende verhältnismäßige Teil des Ausbildungsbeitrages auszuzahlen. Dabei ist für einen Tag $\frac{1}{30}$ des monatlichen Ausbildungsbeitrages zu rechnen.

- 3 -

- (7) Einem Lehrgangsteilnehmer, der infolge Krankheit, Unfalles, Gebrechens oder sonstiger berücksichtigungswürdiger Gründe pro Kalenderjahr dem Lehrgang höchstens 42 Lehrgangstage fernbleibt, gebührt der Ausbildungsbeitrag abweichend von Abs. 6 Z 4 ungekürzt. Übersteigt das Ausbleiben 42 Lehrgangstage, dann ist hinsichtlich des 42 Lehrgangstage übersteigenden Fernbleibens nach Abs. 6 Z 4 zu kürzen.
- (8) Der Lehrgangsteilnehmer, der an der Teilnahme am Lehrgang verhindert ist, hat den Hinderungsgrund dem Lehrgangsleiter unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die §§ 3 bis 9 und § 15 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, gelten für Lehrgangsteilnehmerinnen sinngemäß.
- (10) Lehrgangsteilnehmerinnen gebührt für die Zeit, während der sie in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 am Lehrgang nicht teilnehmen dürfen, kein Ausbildungsbeitrag, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe des vollen Ausbildungsbeitrages erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf den vollen Ausbildungsbeitrag."

Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1985 in Kraft.
- (2) Artikel II ist auf Lehrgangsteilnehmer, die den Lehrgang vor dem 1. Oktober 1985 begonnen haben, nicht anzuwenden.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

V O R B L A T T**Problem:**

Für die abweichend von der übrigen Facharztausbildung geregelte Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde fehlt derzeit eine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Teilnehmer an dem 2-jährigen Ausbildungslehrgang.

Ziel:

Klärung des Rechtsverhältnisses und Schaffung der Rechtsgrundlage für einen Ausbildungsbeitrag für die Lehrgangsteilnehmer.

Inhalt:

Feststellung, daß es sich bei der Teilnahme am Lehrgang für die Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde um ein Ausbildungsverhältnis handelt.

Regelung der Höhe, des Anfalles und der Einstellung des Ausbildungsbeitrages.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird diese Verordnung auf Gesetzesstufe gehoben.

Alternativen:

keine.

Kosten:

keine zusätzlichen Kosten.

E R L Ä U T E R U N G E N

Die Zahnarztausbildung erfolgt abweichend von der übrigen Facharztausbildung in einem zweijährigen Lehrgang, der nur an den drei Universitäts-Zahnkliniken in Österreich eingerichtet ist. Rechtsgrundlage ist eine Verordnung des seinerzeitigen Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 26. September 1925, BGBl.Nr. 381, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. Jänner 1930, BGBl. Nr. 51.

Im Interesse einer besseren zahnärztlichen Versorgung Österreichs wurden in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Erhöhung der Ausbildungskapazität der drei einschlägigen Universitätskliniken ergriffen. Nunmehr ist eine Ausbaustufe erreicht, die eine ausreichende Versorgung mit Zahnärzten gewährleistet, sodaß nur mehr die regionale Bedarfsdeckung zu steuern ist. Offen blieb die Regelung des Rechtsverhältnisses der Lehrgangsteilnehmer und die finanzielle Zuwendung für die Dauer der Teilnahme am Lehrgang.

Zum Unterschied von der Facharztausbildung in den anderen klinischen Fächern sind die in Ausbildung zum Zahnarzt stehenden Mediziner also in einen Lehrgang mit festem Stundenplan eingebunden, der sowohl dem Besuch von Lehrveranstaltungen als auch praktische Übungen enthält. Darin unterscheidet sich dieser nur zwei Jahre dauernde, dafür aber mit viel intensiverer Ausbildung versehene Lehrgang von der Facharztausbildung in den anderen Fächern, die bekanntlich 6 Jahre dauert und im Rahmen des normalen Betriebes der betreffenden Ausbildungsstätte (Krankenhaus, Institut, u.s.w.) ohne besondere und nur für die in Ausbildung stehenden Ärzte vorgesehene Veranstaltungen erfolgt. § 2 der zitierten Verordnung bestimmt auch ausdrücklich: "Dieser zahnärztliche Lehrgang ist ausnahmslos für die fachliche Ausbildung von Doktoren der gesamten Heilkunde auf dem Gebiet der Zahnheilkunde bestimmt."

Daher liegt inhaltlich kein Dienstverhältnis, wie dies bei der übrigen postpromotionellen ärztlichen Ausbildung angenommen werden muß, sondern ein bloßes Ausbildungsverhältnis vor.

- 2 -

Wäre die manchmal zu hörende Behauptung richtig, wonach hinsichtlich der Tätigkeit der Lehrgangsteilnehmer kein Unterschied zur übrigen Facharztausbildung bzw. zur Tätigkeit von Universitätsassistenten bestehe, müßte die Zahnarztausbildung unverzüglich auf die für die übrigen Fächer vorgesehenen 6 Jahre ausgedehnt werden. In den letzten Jahren fanden aber wiederholt Beratungen statt, in denen es im Rahmen der Bestrebungen zur Aufstockung der Ausbildungsplätze auch um die Frage ging, ob die derzeitige Ausbildungsform und Ausbildungsdauer beibehalten oder ob auf die sonst übliche Art und Dauer der Facharztausbildung übergegangen werden soll. Dabei kamen die Unterschiede im Ausbildungsablauf deutlich heraus.

Zur finanziellen und sozialrechtlichen Absicherung der Frequentanten des zahnärztlichen Lehrgangs ist zu bemerken:

Bis Ende September 1961 bezogen die Frequentanten keinerlei Entschädigung (sie hatten vielmehr Kollegengeld u.s.w. selbst zu bezahlen. Ab Oktober 1961 erhielten sie Stipendien. Mit Inkrafttreten des Studienbeihilfengesetzes (BGBl.Nr. 249/1963) wurde Bedenken gegen die Zulässigkeit von Stipendien an die Lehrgangsteilnehmer erhoben, schließlich blieb es dann aber als "kleineres Übel" bei den Stipendien. Seit 1. Jänner 1965 wird den Frequentanten das Monatsentgelt eines vollbeschäftigten Vertragsassistenten bezahlt.

Diese derzeit noch praktizierte Form widerspricht jedoch dem Hochschulassistentengesetz 1962, außerdem sind auch die meisten sonst für Assistenten geltenden Bestimmungen des Hochschulassistentengesetzes 1962 auf die Lehrgangsteilnehmer nicht anwendbar (keine Weiterbestellung über die 2 Jahre hinaus, Dienstpflichten und Verwendung in der Lehre und weitgehend auch in der Forschung nicht möglich). Dazu kommt seit dem UOG die Debatte um die Mitwirkungsrechte der Lehrgangsteilnehmer an der Willensbildung der Universitätsorgane, was auf Klinikkonferenzebene zu einer Dominanz der Lehrgangsteilnehmer gegenüber den Assistenzärzten (also gegenüber den "echten" Mittelbau) führen würde; das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat daher ein aktives und

- 3 -

passives Wahlrecht der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen des akademischen Mittelbaues verneint. Auch urlaubsrechtliche Probleme hatten sich in der Vergangenheit mehrmals ergeben, da Bedienstete erst nach einer effektiven Dienstzeit von 6 Monaten Anspruch auf Erholungsurlaub haben, das heißt, die Lehrgangsteilnehmer dürften im ersten Lehrgangsjahr vor Ablauf von 6 Monaten auch in den Ferien keinen Urlaub konsumieren.

All diese Gründe erfordern dringend eine Klärung und ausdrückliche gesetzliche Regelung.

Die zu schaffende Neuregelung geht von der dargestellten Sonderform der Ausbildung aus, wonach kein Dienst-, sondern ein Ausbildungsverhältnis vorliegt. Der monatliche Ausbildungsbeitrag orientiert sich einerseits an dem bisher gewährten Monatsentgelt eines Vertragsassistenten und andererseits an anderen Ausbildungsverhältnissen wie z.B. dem des Probelehrers, wobei ein nach den beiden Lehrgangsjahren unterschiedlicher Ausbildungsbeitrag vorgesehen ist. Weiters sind Regelungen für die Unterbrechung des Lehrganges aus besonderen Gründen einschließlich der Mutterschaft enthalten.

Der Sozialversicherungsschutz ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Z. 4 ASVG.

Die Aufnahme in den Lehrgang soll im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung dem jeweiligen Klinikvorstand mit administrativer Unterstützung der betreffenden Universitätsdirektion obliegen. Da die Lehrgangsteilnehmer nicht zum Personal der Universität zählen, erübrigt sich auch das für Universitätsbedienstete vorgeschriebene Vorschlags- und Aufnahmeverfahren.

Außerdem würde eine flexiblere Reaktion auf Änderungen des regionalen Bedarfes an Zahnärzten möglich sein.

Die Neuregelung soll erstmals auf die im Wintersemester 1985/86 beginnenden Lehrgangsteilnehmer Anwendung finden.

- 4 -

Zur legistischen Form ist darauf hinzuweisen, daß die Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt aus dem Jahr 1925 nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst einer gesetzlichen Grundlage im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG entbehrt und daher durch Hebung auf Gesetzesstufe saniert werden muß.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Lehrgangsteilnehmer schon bisher - allerdings zu Lasten des Personalaufwandes und ohne ausreichende gesetzliche Grundlage - eine laufende finanzielle Zuwendung in entsprechender Höhe erhalten. Der erforderliche Aufwand beträgt derzeit pro Jahr ca. S 60.000.000,--.